Download am 14.07.2025
Hinweis: Dies ist eine komprimierte Fassung.
Ausführlichere Inhalte sind abzurufen unter:
https://www.bq-portal.de/db/4011/japan/friseur-(meister)/31-03-1998

Berufsprofil

Friseur (Meister)

Bezeichnung in Landessprache:

□□□

Land:

Japan

Gültigkeit:

31.03.1998 bis 01.01.2006

Anmerkungen zum Gültigkeitsdatum:

Bereits vor 1998 ist die Ausbildung zum Friseur sowie die anschließende Weiterbildung zum Meister möglich. Unterschiede zum Ablauf der Ausbildung vor 1998 sind unter "Kommentar zur Reglementierung" beschrieben.

Bereich der beruflichen Bildung:

Berufliche Weiter-/Fortbildung

Lernziele und Berufsbild:

Informationen hierzu liegen noch nicht vor.

Zentrale Inhalte:

Inhaltsangaben zur Friseurausbildung liegen noch nicht vor.

Die zentralen Inhalte des Qualifikationskurses (aufbauend auf die Friseurausbildung und Voraussetzung für das Führen des Meistertitels) sind:

A. Öffentliche Gesundheit

a) Öffentliche Gesundheit und öffentliche Gesundheitsverwaltung

b) Infektionskrankheiten

B. Hygienisches Management im Friseursalon

a) allgemeine hygienische Managementlehre

Download am 14.07.2025
Hinweis: Dies ist eine komprimierte Fassung.
Ausführlichere Inhalte sind abzurufen unter:
https://www.bq-portal.de/db/4011/japan/friseur-(meister)/31-03-1998

b) Struktur und Vorrichtungen des Salons

c) hygienisches Management im Salon

d) Management der Gesundheit der Beschäftigten

e) Desinfektionsmethoden und deren Anwendung

f) beim Friseurdienst verwendete Quasi-Medikamente

g) Reaktion auf Unfälle u.a.

h) hygienische Managementplanung und eigene Kontrolle

i) aus eigener Kontrolle hervorgekommene Probleme und deren Lösungen

j) verschiedene amtliche Anmeldungen und Anträge, die mit dem Friseurdienst zusammenhängen

k) Unterstützungsmaßnahmen für ein verbessertes hygienisches Niveau

Praxisanteil und Ort:

Vor dem 31. März 1998 umfasste die Berufsausbildung zum Friseur eine einjährige betriebliche Ausbildung (training-on-the-job). Seit April 1998 erfolgt die Friseurausbildung im Rahmen eines zweijährigen College-Kurses. Der Praxisanteil während dieser Ausbildung ist nicht bekannt.

Ausbildungsregelung im Original:

japan_leitlinien_friseurmeisterkurs-ab1998_original 110.55 KB

Art der Ausbildungsregelung im Original:

Leitlinien für die Teilnahme an einem Qualifikationskurs für den Friseurmeister (□□□□□□□□□□□□

Übersetzte Ausbildungsregelung:

japan_leitlinien_friseurmeisterkurs-ab1998_de 79.75 KB

Angaben zur Übersetzung:

Die Leitlinien für die Teilnahme an einem Qualifikationskurs für den Friseurmeister wurden vom japanischen Generalkonsulat auf Deutsch zur Verfügung gestellt.

Der Beruf ist reglementiert:

Download am 14.07.2025
Hinweis: Dies ist eine komprimierte Fassung.
Ausführlichere Inhalte sind abzurufen unter:
https://www.bq-portal.de/db/4011/japan/friseur-(meister)/31-03-1998

Die Ausbildung und Zulassung des Friseurs sowie des Friseurmeisters wird durch den "Cosmetologists Act" geregelt:

Um in Japan als Friseur arbeiten zu dürfen, muss ein zweijähriger College-Kurs für die Friseurausbildung erfolgreich absolviert werden. Dieser muss von der japanischen Regierung oder einer beauftragten Behörde genehmigt bzw. anerkannt sein. Am Ende der Ausbildung erfolgt eine schriftliche und praktische Prüfung, die von der Regierung der Präfekturen bzw. von ihnen beauftragte Behörde durchgeführt werden. Bei erfolgreichem Bestehen wird im Namen des Arbeits- und Gesundheitsministers eine Lizenz für den Friseurberuf erteilt.

Ein Friseur, dem die Friseurlizenz erteilt wurde und der einen Meistertitel ("Master") führen möchte, muss eine dreijährige Tätigkeit als Friseur nachweisen und einen Trainingskurs/Qualifikationskurs erfolgreich abschließen.

Besonderheiten für Friseurausbildungen, die vor dem 31. März 1998 begonnen wurden:

Die Ausbildung vor dem 31.03.1998 teilte sich auf in einen einjährigen College-Kurs und eine daran anschließende einjährige betriebliche Ausbildung (training-on-the-job).

Quelle: Japanisches Generalkonsulat

Es bestehen besondere Zugangsvoraussetzungen beim Erlernen der Berufsqualifikation:

Voraussetzung für das Führen des Meistertitels sind mindestens drei Jahre Berufserfahrung nach der abgeschlossenen Friseurausbildung sowie das Absolvieren eines Trainingkurses/Qualifikationskurses.